

1972	Ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 1972	Nr. 45
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 7. 72	Zweite Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (2. ADR-AusnahmeV) 9211-15	761
28. 6. 72	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	766
6. 7. 72	Bekanntmachung der geltenden Fassung der Anlage III sowie einer neugefaßten Übersetzung der Anlage IV zum Protokoll Nr. III zum revidierten Brüsseler Vertrag	767

**Zweite Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B
zum Europäischen Übereinkommen
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
(2. ADR-AusnahmeV)**

Vom 24. Juli 1972

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1489) wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund der ADR-Randnummern 2010 und 10 602 getroffenen Vereinbarungen Nummern 13 bis 25 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung vom 29. Juli 1968 (Anlagenband zum Bundesgesetzbl. 1969 II Nr. 54), zuletzt geändert durch die 2. ADR-ÄnderungsV vom 27. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 685), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarungen werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Für die Vereinbarungen Nr. 1, 6 und 12 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum ADR (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 1273) sind Änderungen vereinbart worden. Diese Änderungen werden hiermit in Kraft gesetzt; sie werden nachstehend veröffentlicht.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juli 1972

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

I. Vereinbarungen Nr. 13 bis 25 (§ 1)**Vereinbarung Nr. 13**

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 2508 darf wasserfreies Aluminiumchlorid der Klasse V Randnummer 2501 Ziffer 12, in geschlossener Ladung palettiert, in dichtverschlossenen Säcken aus geeignetem Kunststoff befördert werden. Ein Sack darf nicht schwerer sein als 55 kg.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 13)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien.

Vereinbarung Nr. 14

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 51 121 darf wasserfreies Aluminiumchlorid der Klasse V Randnummer 2501 Ziffer 12 in festverbundenen Tanks befördert werden.

(2) Die Tanks und ihre Verschlüsse müssen den Vorschriften der Abschnitte I und II des Anhangs B.1 der Anlage B zum ADR entsprechen, insbesondere denen der Randnummern 210 001, 210 004, 210 006 und 210 021. Sie müssen hinsichtlich Werkstoff, Herstellung, Berechnung und Ausrüstung einem Prüfdruck von mindestens 3 kg/cm² genügen. Der Entleerungsdruck (Betriebsdruck) darf den Wert $\frac{\text{Prüfdruck}}{1,3}$ nicht überschreiten. Die Be- und Entladung der Tanks muß mit trockener Luft oder mit trockenem Stickstoff erfolgen.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10602 des ADR (D 14)“.

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich.

Vereinbarung Nr. 15

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 2185 dürfen Amide der Klasse I e Randnummer 2181 Ziffer 3 bis zu 20 kg in luftdicht verschlossene Blechgefäße verpackt sein, die mit Einfüll- und Entlüftungstutzen versehen sein müssen und in hölzerne Kisten oder in Metallbehälter einzusetzen sind. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 75 kg. Der in den Gefäßen verbleibende Leerraum muß mit Stickstoff ausgefüllt sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 15)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien bis zum 30. November 1974, im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis zum 31. März 1975.

Vereinbarung Nr. 16

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummern 2303 (3) und (4) und 2304 (1) und (2) dürfen stehend zu befördernde Blechgefäße (Kannen und Hobbocks) mit Trageinrichtung — Blechgefäße, die mit Rollsicken versehen und rollbar sind, auch ohne Trageinrichtung — und einem Fassungsvermögen bis zu 60 l ohne Rücksicht auf ihre Wanddicke auch ohne Schutzverpackung zur Beförderung von Stoffen der Klasse III a Randnummer 2301 Ziffern 1 bis 5 mit einem Dampfdruck bei 50° C von höchstens 0,7 kg/cm² absolut verwendet werden, wenn

sie den Vorschriften der Randnummer 2302 (2) und (3) sowie den nachstehenden Prüfvorschriften entsprechen:

Prüfvorschriften**1. Dichtheitsprüfung**

Je Bauart und Hersteller müssen drei Blechgefäße einer Dichtheitsprüfung mit mindestens 0,2 kg/cm² Luftüberdruck unter Wasser unterzogen werden.

Vor jeder Wiederverwendung sind alle Blechgefäße der gleichen Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

2. Fallprüfung

Nach erfolgreicher Dichtheitsprüfung gemäß Nr. 1 sind die Gefäße zu 95 % mit Wasser von 20° C zu füllen und durch Aufprall auf eine waagerechte Betonplatte zu prüfen. Die freie Fallhöhe beträgt 80 cm. Jedes Gefäß muß folgenden drei Einzelprüfungen standhalten:

- Fall auf den Deckelrand bei geneigter Längsachse des Gefäßes, wobei der Aufprallpunkt senkrecht unter dem Schwerpunkt liegen muß. Hat der Deckel einen außenmittig angeordneten Verschuß, so muß der Aufprallpunkt um $\frac{1}{4}$ des Deckelrandumfangs vom Verschuß entfernt liegen.
- Fall wie zu a) auf den Bodenrand, wobei der Aufprallpunkt dem Aufprallpunkt zu a) um 180° gegenüber liegen muß.
- Fall auf die Mantellinie gegenüber der Längsnaht des Gefäßes.

Nach diesen Prüfungen müssen alle Gefäße dicht sein. Sie gelten noch als dicht, wenn der Zeitabstand zwischen zwei sich lösenden Tropfen mehr als fünf Minuten beträgt. Ist eines der drei geprüften Gefäße undicht, so müssen weitere sechs Gefäße der gleichen Bauart nochmals geprüft werden und alle Prüfungen nach Nr. 1 und 2 überstehen.

Die Prüfungen nach Nr. 1 und 2 sind durch eine behördlich anerkannte Prüfstelle durchzuführen.

Die Prüfung nach Nr. 1 vor jeder Wiederverwendung der Gefäße kann von den Versendern vorgenommen werden.

Die Gefäße geprüfter Bauarten sind nach den Vorschriften der Randnummer 3502 zu kennzeichnen. Abweichend hiervon sind auch die im innerdeutschen Eisenbahnverkehr nach den gleichen Prüfvorschriften geprüften und mit „Anl. C III a“ in Verbindung mit einer von der Bundesbahnversuchsanstalt Minden (Westf.) erteilten Registriernummer dauerhaft gekennzeichneten Blechgefäße zugelassen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 16)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis zum 31. März 1975.

Vereinbarung Nr. 17

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummern 41 121 und 51 121 dürfen folgende gefährliche Güter der Klasse IV a Ziffer 21 und der Klasse V Ziffer 21 in festverbundenen Tanks befördert werden:

1. Güter der Klasse IV a:

- 2,4-Toluylendiisocyanat (Ziffer 21 c)
- isomere Gemische von Toluylendiisocyanat als Stoff der Ziffer 21 c)
- Allylisocyanat (Ziffer 21 d)
- Chloraniline (Ziffer 21 e)
- Mononitroaniline und Dinitroaniline (Ziffer 21 f)
- Naphthylamine (Ziffer 21 g)

2,4-Toluyldiamin (Ziffer 21 h)
 Dinitrobenzole (Ziffer 21 i)
 Chlornitrobenzole (Ziffer 21 k)
 Mononitrotoluole (Ziffer 21 l)
 Dinitrotoluole (Ziffer 21 m)
 Nitroxylol (Ziffer 21 n)
 Toluidine (Ziffer 21 o)

2. Güter der Klasse V:

Mono- und Trichloressigsäure (fest) [Ziffer 21 a) 1.]
 Dichloressigsäure (flüssig) und Chloressigsäuremischungen [Ziffer 21 a) 2.]

(2) Neben den für diese Stoffe geltenden sonstigen Vorschriften der Anlage B und, soweit anwendbar, der Anlage A zum ADR sind insbesondere die Vorschriften der Abschnitte I und II des Anhangs B.1 der Anlage B zum ADR zu beachten. Die Tanks dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein. Bei Tanks mit den oben genannten Stoffen der Klasse IV a müssen sich alle Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden; die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 17)“. In der Bescheinigung nach Anhang B.3 ist die Eignung des Tankfahrzeugs für die Beförderung der in Absatz 1 genannten Stoffe nachzuweisen.

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis zum 31. März 1975.

Vereinbarung Nr. 18

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummern 2130 und 2131 der Anlage A zum ADR darf ein Gasgemisch aus Äthylenoxid mit 50 Gewichtsprozent Methylformiat mit Stickstoff als Druckmittel bis zu einem maximalen Gesamtdruck von 10 kg/cm² (Handelsbezeichnung ETOXIATR[®]) unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Das Gasgemisch darf nur in Stahlflaschen mit einem Prüfdruck von mindestens 25 atü eingefüllt werden.
 Das Füllgewicht in kg je Liter Flaschenvolumen darf den Wert 0,80 nicht überschreiten.
2. Es sind Stahl- und Messingventile zu verwenden. Der seitliche Stutzen muß den für Äthylenoxid vorgeschriebenen Anschluß haben. Jede Stahlflasche muß mit einem annähernd bis zum Flaschenboden reichenden Tauchrohr ausgerüstet sein.
3. Auf den Stahlflaschen muß das Gasgemisch — ergänzt durch die Bezeichnung „Klasse I d“ — gut lesbar und unauslöschbar angegeben sein.
4. Die Flaschen müssen im Eigentum der Firma Degesch m. b. H. in Frankfurt/Main verbleiben und dürfen nur im Betrieb des Eigentümers gefüllt werden.
5. Für die periodischen Prüfungen der Stahlflaschen gilt Randnummer 2146 (3) b).
6. Die Vorschriften der Randnummern 2132, 2152, 2167, 14 414 und 14 515 gelten sinngemäß.

(2) Die Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier muß lauten entweder „Äthylenoxid im Gemisch mit 50 Gewichtsprozent Methylformiat“ oder „ETOXIATR[®]“; in beiden Fällen ist hinzuzufügen „I d, Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 18)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg bis zum 30. April 1975.

Vereinbarung Nr. 19

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 2067 (1) b) dürfen Sammelapakete mit Gegenständen der Klasse I b Randnummer 2061 Ziffer 5 b) in hölzerne Versandkisten oder Blechbehälter auch ohne den vorgeschriebenen Zwischenraum von 3 cm und ohne Füllstoffe eingesetzt werden. Alle sonstigen für Gegenstände der Randnummer 2061 Ziffer 5 b) anzuwendenden Vorschriften sind zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 19)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg bis zum 31. März 1975, im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis zum 31. Mai 1975.

Vereinbarung Nr. 20

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummern 2428 b) und 2429 b) dürfen flüssige Schädlingsbekämpfungsmittel der Klasse IV a Randnummer 2401 Ziffer 82 und 83 auch verpackt sein in gefaltete Kannen aus geeignetem Metall mit einer Wanddicke von mindestens 0,5 mm, die mit zwei übereinander liegenden Verschlüssen, von denen einer verschraubt sein muß, dicht zu verschließen sind, mit einem Fassungsraum von höchstens 60 Liter. Die Kannen müssen mit Handhaben versehen sein und dürfen höchstens zu 93 % ihres Fassungsraums gefüllt sein. Alle sonstigen für Stoffe der Randnummer 2401 Ziffern 82 und 83 anzuwendenden Vorschriften sind zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 20)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien bis zum 31. März 1975.

Vereinbarung Nr. 21

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 210 142 (7) darf bei Tanks mit Ventilen für Gase der Klasse I d Randnummer 2131 Ziffer 11, die weder brennbar noch giftig sind, die Höchstmenge des zu befördernden Stoffes nach folgenden Bedingungen festgesetzt werden:

1. Auf isolierten Tanks ist an Stelle des höchstzulässigen Füllgewichts das höchstmögliche Gewicht der Füllung anzugeben.

Das anzugebende höchstmögliche Gewicht der Füllung in kg/l ist das Produkt aus der Dichte des Gases bei 1 at in kg/l und dem Fassungsraum des Tanks in l, unter Berücksichtigung der Volumenminderung des Behälters bei Abkühlung auf die normale Siedetemperatur des betreffenden Gases.

Der Fassungsraum ist das mittels geeichter Geräte durch Auslitern oder durch Wägung einer Wasserfüllung bestimmte freie Volumen des betriebsfertig ausgerüsteten Tanks abzüglich 0,5 % (Meßfehlergrenze).

2. Für die Begrenzung des Füllgewichtes ist für festverbundene Tanks und abnehmbare Großtanks das angegebene zulässige Ladegewicht bestimmend.
3. Zwischen Tank und Überdruckventil muß eine ausreichend lange Rohrleitung vorhanden sein, damit das aus dem Tank austretende flüssige Gas vollständig verdampft, bevor es zum Überdruckventil gelangt.

4. Die Überdruckventile müssen so angeordnet sein, daß das austretende kalte Gas nicht auf die Außenwand des Tanks, bei vakuumisolierten Tanks nicht auf die Metallumhüllung trifft.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 21)“. In der Bescheinigung nach Anhang B. 3 ist für Tankfahrzeuge die Beachtung der in Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 enthaltenen Bedingungen zu bestätigen.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg bis zum 30. Juni 1975.

Vereinbarung Nr. 22

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummern 2700 und 2701 sind

- 1,3- und 1,4-di-(2-tert. Butylperoxyisopropyl)-benzol mit einem Gehalt von mindestens 60 % festen trockenen inerten Stoffen,
- 2,2-Bis-(4,4-di-tert. butylperoxycyclohexyl)-propan mit einem Gehalt von mindestens 60 % festen trockenen inerten Stoffen,
- n-Butyl-(4,4-di-tert. butylperoxy)-valerat mit einem Gehalt von mindestens 10 % festen trockenen inerten Stoffen,
- 1,1-Ditert. butylperoxy-3,3,5-trimethylcyclohexan mit einem Gehalt von mindestens 56 % festen trockenen inerten Stoffen

als Stoffe der Klasse VII Randnummer 2701 Gruppe A unter folgenden Bedingungen zur Beförderung zugelassen:

1. Die Peroxide sind gemäß Randnummer 2704 (1) b) oder 2704 (4) zu verpacken.
2. Die sonstigen für organische Peroxide der Gruppe A geltenden Vorschriften sind zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 22)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien bis zum 31. Mai 1975.

Vereinbarung Nr. 23

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummern 2427 a), 2428 a) und 2429 a) dürfen pulverförmige Schädlingsbekämpfungsmittel der Klasse IVa Randnummer 2401 Ziffern 81 bis 83 unter nachstehenden Bedingungen in nichtzylindrische Transportgefäße aus Aluminium mit einem Fassungsraum von höchstens 2 100 l verpackt sein:

1. Die Gefäße müssen den Bestimmungen der Randnummer 2402 (1), (2), (3) 1. Satz und (6) entsprechen.
2. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 1 000 kg.
3. Die Transportgefäße dürfen nur in geschlossener Ladung befördert werden. Sie sind aufrecht stehend so zu verladen, daß sie die gesamte Ladefläche ausfüllen oder durch geeignete Einrichtungen so festzulegen, daß ein Verschieben der einzelnen Versandstücke oder der gesamten Ladung ausgeschlossen ist. Die Einrichtungen zum Festlegen der Versandstücke müssen so angebracht sein, daß die Oberkanten der Gefäße mit nicht mehr als 20 % ihrer Gesamthöhe über die Oberkanten der Festlegeeinrichtungen hinausragen. Bei Verladung in offenen Fahrzeugen dürfen die Oberkanten der Gefäße ebenfalls mit nicht mehr als 20 % ihrer Gesamthöhe über die Seitenwände hinausragen

4. Im übrigen sind die für Stoffe der Randnummer 2401 Ziffern 81 bis 83 geltenden Bestimmungen des ADR zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 23)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien bis zum 31. Mai 1975.

Vereinbarung Nr. 24

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 41 121 (3) dürfen flüssige Schädlingsbekämpfungsmittel der Klasse IVa Randnummer 2401 Ziffern 81 bis 83 unter nachstehenden Bedingungen in kleinen Flüssigkeitsbehältern (-containern) befördert werden:

1. Die Behälter müssen nötigenfalls mit einer geeigneten Innenauskleidung versehen und dürfen höchstens zu 93 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.
2. Bei den Behältern müssen sich alle Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Behälterwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen. Die Öffnungen müssen dicht verschlossen und der Verschluß muß durch eine gut gesicherte Metallkappe geschützt sein.
3. Im übrigen sind die für Stoffe der Randnummer 2401 Ziffern 81 bis 83 geltenden Bestimmungen des ADR zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 24)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien bis zum 31. Mai 1975.

Vereinbarung Nr. 25

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2304 (1), 2375, 2423 (1) a), 2425 (1) a), 2502 (5), 2503 (1) c), 2503 (5), 2507 d), 2511 (2) b), 2512 d) und 2521 (2) b) dürfen folgende Stoffe in Glasballons mit einem Fassungsraum von höchstens 25 l, eingesetzt in einen vollkommen geschlossenen Schutzbehälter aus ausschäumbarem Polystyrol, verpackt werden:

Stoffbezeichnung	Klasse	Rn.	Ziffer
Brennbare Flüssigkeiten mit einem Dampfdruck von höchstens 1,3 kg/cm ² bei 50° C, ausgenommen Nitromethan	III a	2301	3, 4 und 5
Perchlorsäure	III c	2371	3
Bromoform	IV a	2401	61
Chloroform	IV a	2401	61
Bleiacetatlösung	IV a	2401	72
Schwefelsäure	V	2501	1 a) bis c)
Chromschwefelsäure	V	2501	1 a)
Kresolschwefelsäure	V	2501	1 c)
Salpetersäure	V	2501	2 a) bis c)
Perchlorsäure	V	2501	4
Bromwasserstofflösungen	V	2501	5
Salzsäure	V	2501	5
Jodwasserstofflösungen	V	2501	5
Phosphoroxchlorid	V	2501	11 a)
Thionylchlorid	V	2501	11 a)
Ameisensäure	V	2501	21 b)

Stoffbezeichnung	Klasse	Rn.	Ziffer
Essigsäure	V	2501	21 c)
Propionsäure	V	2501	21 d)
Essigsäureanhydrid	V	2501	21 e)
Acetylchlorid	V	2501	22
Benzoylchlorid	V	2501	22
Lösungen von Wasserstoff- peroxid	V	2501	41 b)

Die Eignung der Verpackung ist durch eine Baumusterprüfung nachzuweisen. Die Verpackungen geprüfter Baumuster sind durch das Kurzzeichen „D“, die Kurzbezeichnung der deutschen Prüfanstalt, die die Prüfung durchgeführt hat, eine Registriernummer sowie Monat und Jahr der Prüfung dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Hinsichtlich der Verschlüsse der Glasballons und des Füllungsgrades sind die für die einzelnen Stoffe in der Anlage A enthaltenen Vorschriften zu beachten. Bei der Beförderung von Stoffen mit einem Flammpunkt von unter 55° C dürfen sich die Verpackungen nicht gefährlich elektrostatisch aufladen. Diese Forderung entfällt, wenn das Auftreten explosibler Atmosphäre in gefährdender Menge durch Inertisierung verhindert wird.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 25)“.

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg bis zum 31. Januar 1975.

II. Änderungen der Vereinbarungen Nr. 1, 6 und 12 (§ 2)

1. In Vereinbarung Nr. 1 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- a) Italien bis zum 30. Juni 1974,
- b) Frankreich bis zum 30. Juni 1974,
- c) dem Vereinigten Königreich.“

2. In Vereinbarung Nr. 6 wird in Absatz 4 folgender Satz angefügt:

„Im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg gilt diese Regelung bis zum 31. Juli 1975.“

3. In Vereinbarung Nr. 12 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland einerseits sowie Belgien und Frankreich andererseits.“

**Bekanntmachung
zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Vom 28. Juni 1972

(1) Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und des Europäischen Gerichtshofs nach Artikel 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Bundesgesetzblatt 1952 II S. 685, 953) — letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit —

mit Wirkung vom 14. Januar 1972
für je weitere zwei Jahre

für das Vereinigte Königreich und die nachfolgenden Gebiete, für deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist, anerkannt:

Bermuda
Britisch-Honduras
Britische Jungferninseln
Britische Salomonen
Dominica
Falklandinseln
Gibraltar
Gilbert- und Ellice-Inseln
Guernsey
Kaimaninseln
Man
Montserrat
Santa Lucia

Seychellen
St. Helena
Turks- und Caicosinseln

(2) Die belgische Regierung hat die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 der genannten Konvention

mit Wirkung vom 30. Juni 1971,

die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs nach Artikel 46 der Konvention

mit Wirkung vom 29. Juni 1971

für je weitere zwei Jahre

anerkannt; diese Unterwerfungserklärungen erstrecken sich auch auf das Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 zu der genannten Konvention (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 422).

Diese Bekanntmachung ergeht

hinsichtlich des Vereinigten Königreichs:

im Anschluß an die Bekanntmachungen vom
18. März 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 778) und vom
7. September 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1016);

hinsichtlich Belgiens:

im Anschluß an die Bekanntmachungen vom
6. August 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 851) und
vom 21. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1068)

sowie im Anschluß an die Bekanntmachung vom
19. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 607).

Bonn, den 28. Juni 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
der geltenden Fassung der Anlage III sowie einer neugefaßten Übersetzung der Anlage IV
zum Protokoll Nr. III zum revidierten Brüsseler Vertrag

Vom 6. Juli 1972

Die Anlage III zum Protokoll Nr. III über die Rüstungskontrolle zu dem Vertrag über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit und über kollektive Selbstverteidigung vom 17. März 1948 in der durch das am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichnete Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrags geänderten Fassung (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 256) ist seit ihrem Inkrafttreten mehrfach — zuletzt am 15. September 1971 — nach dem in Artikel 2 des Protokolls Nr. III vorgesehenen Verfahren durch den Rat der Westeuropäischen Union geändert worden.

Die mehrfachen Änderungen sowie die Tatsache, daß die im Bundesgesetzblatt abgedruckte deutsche Übersetzung dem gegenwärtigen technischen Sprachgebrauch oft nicht mehr entspricht, geben Veranlas-

sung, der Übersicht halber die geltende Fassung der Anlage III zum Protokoll Nr. III zu dem genannten Vertrag nebst einer neugefaßten deutschen Übersetzung als Ganzes zu veröffentlichen. Da sich einige der neu übersetzten waffentechnischen Begriffe der Anlage III auch in der Anlage IV zu Protokoll Nr. III zu dem genannten Vertrag (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 272) finden, war aus Gründen einer einheitlichen deutschen Übersetzung beider Anlagen auch die Übersetzung der Anlage IV neu-zufassen.

Die geltende Fassung der Anlage III sowie die Neufassung der deutschen Übersetzung der Anlage IV werden nebst den verbindlichen englischen und französischen Fassungen des Vertragstextes nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Juli 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Annex III

Annexe III

Anlage III

(Übersetzung)

This list comprises the weapons defined in paragraphs IV to VI and the factories earmarked solely for their production. All apparatus, parts, equipment, installations, substances and organisms, which are used for civilian purposes or for scientific, medical and industrial research in the fields of pure and applied science shall be excluded from this definition.

Cette liste comprend les armes définies aux paragraphes IV à VI ci-dessous et les moyens de production spécialement conçus pour leur production. Sont exclus de cette définition tout dispositif ou partie constituante, appareil, moyen de production, produit et organisme utilisés pour des besoins civils ou servant à la recherche scientifique, médicale et industrielle dans les domaines de la science fondamentale et de la science appliquée.

Diese Liste umfaßt die in den Abschnitten IV bis VI definierten Waffen und die eigens für ihre Herstellung bestimmten Produktionsmittel. Von dieser Definition sind alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Produktionsmittel, Substanzen und Organismen ausgenommen, die für zivile Zwecke verwendet werden oder der wissenschaftlichen, medizinischen und industriellen Forschung auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen.

IV. Long-range Missiles and Guided Missiles¹⁾

(a) Subject to the provisions of paragraphs (c)⁴⁾ and (d)⁷⁾ long-range missiles and guided missiles are defined as missiles such that the speed or direction of motion can be influenced after the instant of launching by a device or mechanism inside or outside the missile, including V-type weapons developed in the recent war and subsequent modifications thereof. Combustion is considered as a mechanism which may influence the speed.

(b) Parts, devices or assemblies specially designed for use in or with the weapons referred to in paragraph (a)⁴⁾ shall be deemed to be included in this definition.

(c) Proximity fuses, surface-to-air and air-to-air guided missiles for anti-aircraft defence,³⁾ air-to-surface guided missiles for tactical defence,⁷⁾ and surface-to-surface guided missiles for naval tactical defence equipped with non-nuclear warheads and of a range not exceeding 70 km,⁸⁾ are regarded as excluded from this definition.

(d) Guided anti-tank missiles are also regarded as excluded from this definition.¹⁾

V. Warships, with the exception of smaller ships for defence purposes

„Warships with the exception of smaller ships for defence purposes“ are:

(a) Combat vessels of more than 3,000 tons displacement, with the exception of:
eight destroyers to be equipped with tactical missiles for sea com-

IV. Engins à longue portée et engins guidés¹⁾

(a) Sous réserve des dispositions des paragraphes (c)⁴⁾ et (d),⁷⁾ les engins à longue portée et les engins guidés sont définis comme des engins tels que leur vitesse ou leur directions de marche puisse être influencée après le moment du lancement par un dispositif ou mécanisme placé à l'intérieur ou à l'extérieur de l'engin, y compris les armes du type V mises au point au cours de la dernière guerre et leurs modifications ultérieures. La combustion est considérée comme un mécanisme qui peut influencer la vitesse.

(b) Les pièces, dispositifs ou parties constituantes spécialement conçus pour être employés dans ou avec les armes mentionnées au paragraphe (a)⁴⁾ sont considérés comme inclus dans cette définition.

(c) Sont considérés comme exclus de cette définition les fusées de proximité, les engins guidés sol-air et air-air destinés à la défense anti-aérienne,³⁾ les engins guidés air-sol pour la défense tactique⁷⁾ et les engins surface-surface pour la défense navale tactique équipés d'ogives non nucléaires et d'une portée maximale de 70 km.⁸⁾

(d) Sont également considérés comme exclus de cette définition les engins guidés antichars.¹⁾

V. Navires de guerre autres que les petits bâtiments défensifs

Par « navires de guerre autres que les petits bâtiments défensifs », il faut entendre:

(a) Les navires de combat d'un déplacement supérieur à 3.000 tonnes, à l'exception:
de huit destroyers destinés à être équipés d'engins tactiques de com-

IV. Flugkörper großer Reichweite und Lenkflugkörper¹⁾

a) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Buchstaben c⁴⁾ und d⁷⁾ gelten als Flugkörper großer Reichweite und Lenkflugkörper alle Flugkörper, deren Geschwindigkeit oder Bewegungsrichtung nach dem Augenblick des Startes durch eine Vorrichtung oder einen Mechanismus innerhalb oder außerhalb des Flugkörpers beeinflusst werden kann, einschließlich der während des letzten Krieges entwickelten Waffen der V-Bauart und ihrer späteren Modifikationen. Die Verbrennung der Treibstoffe gilt als ein Mechanismus, der die Geschwindigkeit beeinflussen kann.

b) Als in diese Definition einbezogen gelten Teile, Vorrichtungen oder Baugruppen, die eigens für die Verwendung in oder mit den unter Buchstabe a¹⁾ aufgeführten Waffen bestimmt sind.

c) Von dieser Definition gelten als ausgenommen Annäherungszünder, Boden/Luft- und Luft/Luft-Lenkflugkörper für die Flugabwehr³⁾, Luft/Boden-Lenkflugkörper für die taktische Verteidigung⁷⁾ und mit nichtnuklearen Gefechtsköpfen ausgerüstete Oberfläche/Oberfläche-Lenkflugkörper für die taktische Seeverteidigung mit einer Reichweite von nicht mehr als 70 km⁸⁾.

d) Von dieser Definition gelten gleichfalls als ausgenommen Lenkflugkörper zur Panzerabwehr¹⁾.

V. Kriegsschiffe mit Ausnahme kleinerer Schiffe für Verteidigungszwecke

„Kriegsschiffe mit Ausnahme kleinerer Schiffe für Verteidigungszwecke“ sind

a) Kampfschiffe mit mehr als 3000 Tonnen Wasserverdrängung, ausgenommen
— acht mit taktischen Flugkörpern für den Kampf zur See ausge-

- | | | |
|--|---|---|
| <p>bat, the displacement of which shall not exceed 6,000 tons;¹⁾ and one training ship of 4,800 to 5,000 tons displacement;²⁾</p> <p>(b) Permanent auxiliary vessels of more than 6,000 tons displacement;⁴⁾</p> <p>(c) Submarines of more than 450 tons displacement;³⁾ with the exception of six submarines, the displacement of which shall not exceed 1,000 tons;⁵⁾</p> <p>(d) All warships which are driven by nuclear power.⁷⁾</p> | <p>bat à la mer et dont le tonnage ne devra pas dépasser 6.000 tonnes;¹⁾</p> <p>d'un navire-école d'un déplacement de 4.800 à 5.000 tonnes;²⁾</p> <p>(b) Les navires auxiliaires permanents d'un déplacement supérieur à 6.000 tonnes;⁴⁾</p> <p>(c) Les sous-marins d'un déplacement supérieur à 450 tonnes;³⁾ à l'exception de six sous-marins dont le tonnage ne devra pas dépasser 1.000 tonnes;⁵⁾</p> <p>(d) Tous les navires de guerre à propulsion nucléaire.⁷⁾</p> | <p>rüstete Zerstörer, deren Wasserverdrängung 6000 Tonnen nicht überschreiten darf¹⁾;</p> <p>— ein Schulschiff mit 4800 bis 5000 Tonnen Wasserverdrängung²⁾;</p> <p>b) ständige Hilfsschiffe mit mehr als 6000 Tonnen Wasserverdrängung⁴⁾;</p> <p>c) Unterseeboote mit mehr als 450 Tonnen Wasserverdrängung³⁾, ausgenommen sechs Unterseeboote, deren Wasserverdrängung 1000 Tonnen nicht überschreiten darf⁵⁾;</p> <p>d) alle Kriegsschiffe mit Nuklearantrieb⁷⁾.</p> |
|--|---|---|

**VI. Bomber aircraft
for strategic purposes**

**VI. Appareils d'aviation
de bombardement stratégique**

**VI. Bombenflugzeuge
für strategische Zwecke**

¹⁾ Amendment of May 9, 1958

²⁾ Amendment of October 16, 1958

³⁾ Amendment of October 21, 1959

⁴⁾ Amendment of May 24, 1961

⁵⁾ Amendment of October 19, 1962

⁶⁾ Amendment of October 9, 1963

⁷⁾ Amendment of October 2, 1968

⁸⁾ Amendment of September 15, 1971

¹⁾ Amendement du 9 mai 1958

²⁾ Amendement du 16 octobre 1958

³⁾ Amendement du 21 octobre 1959

⁴⁾ Amendement du 24 mai 1961

⁵⁾ Amendement du 19 octobre 1962

⁶⁾ Amendement du 9 octobre 1963

⁷⁾ Amendement du 2 octobre 1968

⁸⁾ Amendement du 15 septembre 1971

Anderung gemäß Beschluß des Rates der WEU

¹⁾ vom 9. 5. 1958
(Bundesgesetzbl. 1958 II S. 573)

²⁾ vom 16. 10. 1958
(Bundesgesetzbl. 1959 II S. 25)

³⁾ vom 21. 10. 1959
(Bundesgesetzbl. 1960 II S. 469)

⁴⁾ vom 24. 5. 1961
(Bundesgesetzbl. 1962 II S. 803)

⁵⁾ vom 19. 10. 1962
(Bundesgesetzbl. 1963 II S. 236)

⁶⁾ vom 9. 10. 1963
(Bundesgesetzbl. 1964 II S. 143)

⁷⁾ vom 2. 10. 1968
(Bundesgesetzbl. 1969 II S. 593)

⁸⁾ vom 15. 9. 1971

Annex IV

Annexe IV

Anlage IV

(Übersetzung)

List of Types of Armaments
to be controlled

1. (a) Atomic,
(b) biological, and
(c) chemical weapons,
in accordance with definitions to be approved by the Council of Western European Union as indicated in Article I of the present Protocol.
2. All guns, howitzers and mortars of any types and of any rôles of more than 90 mm. calibre including the following component for these weapons, viz., the elevating mass.
3. All guided missiles.
Definition: Guided missiles are such that the speed or direction of motion can be influenced after the instant of launching by a device or mechanism inside or outside the missile; these include V-type weapons developed in the recent war and modifications thereto. Combustion is considered as a mechanism which may influence the speed.
4. Other self-propelled missiles of a weight exceeding 15 kilogrammes in working order.
5. Mines of all types except anti-tank and anti-personnel mines.
6. Tanks, including the following component parts for these tanks, viz:
(a) the elevating mass;
(b) turret castings and/or plate assembly.
7. Other armoured fighting vehicles of an overall weight of more than 10 metric tons.
8. (a) Warships over 1,500 tons displacement;
(b) submarines;
(c) all warships powered by means other than steam, diesel or petrol engines or gas turbines;
(d) small craft capable of a speed of over 30 knots, equipped with offensive armament.

Liste des Types d'Armements
à contrôler

1. (a) Armes atomiques;
(b) armes biologiques;
(c) et armes chimiques
répondant aux définitions qui seront approuvées par le Conseil de l'Union de l'Europe Occidentale, ainsi qu'il est indiqué à l'article I^{er} du présent Protocole.
2. Tous canons, obusiers et mortiers de n'importe quels types et de n'importe quels emplois d'un calibre supérieur à 90 mm. y compris la pièce constituante suivante de ces armes: à savoir la masse oscillante.
3. Tous engins guidés.
Définition: Les engins guidés sont tels que leur vitesse ou leur direction de marche puisse être influencée après le moment du lancement par un dispositif ou mécanisme placé à l'intérieur ou à l'extérieur de l'engin, y compris les armes du type V mises au point au cours de la dernière guerre et leurs modifications ultérieures. La combustion est considérée comme un mécanisme qui peut influencer la vitesse.
4. Autres engins autopropulsés d'un poids dépassant 15 kilogrammes en ordre de marche.
5. Mines de tous types, excepté les mines antichars et antipersonnel.
6. Chars de combat, y compris les parties constituantes suivantes de ces chars, à savoir:
(a) Masse oscillante;
(b) Tourelles coulées et/ou tourelles en plaques assemblées.
7. Autres véhicules de combat blindés d'un poids total supérieur à 10 tonnes métriques.
8. (a) Navires de guerre d'un déplacement supérieur à 1.500 tonnes;
(b) Sous-marins;
(c) Navires de guerre propulsés autrement que par des machines à vapeur, par des moteurs diesel ou à essence, ou par des turbines à gaz;
(d) Embarcations de faible déplacement pouvant atteindre une vitesse de plus de 30 nœuds, équipées d'un armement offensif.

Liste
der zu kontrollierenden Waffenarten

1. a) Atomare Waffen,
b) biologische Waffen,
c) chemische Waffen,
in Übereinstimmung mit den vom Rat der Westeuropäischen Union nach Artikel I dieses Protokolls zu billigenden Definitionen.
2. Alle Kanonen, Haubitzen und Mörser jeder Art und für jeden Verwendungszweck mit einem Kaliber von mehr als 90 mm einschließlich des folgenden Bestandteils dieser Waffen: höhenrichtbare Masse.
3. Alle Lenkflugkörper.
Definition: Unter Lenkflugkörpern sind Flugkörper zu verstehen, deren Geschwindigkeit oder Bewegungsrichtung nach dem Augenblick des Startes durch eine Vorrichtung oder einen Mechanismus innerhalb oder außerhalb des Flugkörpers beeinflusst werden kann; dazu gehören die während des letzten Krieges entwickelten Waffen der V-Bauart und ihre späteren Modifikationen. Die Verbrennung der Treibstoffe gilt als ein Mechanismus, der die Geschwindigkeit beeinflussen kann.
4. Sonstige Flugkörper mit Eigenantrieb von mehr als 15 kg Gewicht in betriebsbereitem Zustand.
5. Minen aller Art, ausgenommen Panzer- und Schützenminen.
6. Kampfpanzer einschließlich folgender Bestandteile:
a) höhenrichtbare Masse;
b) Türme aus Panzerplatten und oder Gußstahl.
7. Sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 10 metrischen Tonnen.
8. a) Kriegsschiffe mit mehr als 1500 Tonnen Wasserverdrängung;
b) Unterseeboote;
c) Kriegsschiffe, die auf andere Weise als durch Dampfmaschinen, Diesel- oder Benzinmotoren oder Gasturbinen angetrieben werden;
d) kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind

- | | | |
|---|--|--|
| 9. Aircraft bombs of more than 1,000 kilogrammes. | 9. Bombes d'avions de plus de 1.000 kilogrammes. | 9. Fliegerbomben mit einem Gewicht von mehr als 1000 kg. |
| 10. Ammunition for the weapons described in paragraph 2 above. | 10. Munitions pour les armes indiquées au paragraphe 2 ci-dessus. | 10. Munition für die unter Nummer 2 genannten Waffen. |
| 11. (a) Complete military aircraft other than:
(i) all training aircraft except operational types used for training purposes;

(ii) military transport and communication aircraft;
(iii) helicopters;

(b) air frames, specifically and exclusively designed for military aircraft except those at (i), (ii) and (iii) above;

(c) jet engines, turbo-propeller engines and rocket motors, when these are the principal motive power. | 11. (a) Aéronefs militaires complets autres que:
(i) Tous les aéronefs d'entraînement à l'exception des types opérationnels utilisés aux fins d'entraînement;
(ii) Les aéronefs militaires de transport et de liaison;
(iii) Les hélicoptères;

(b) Cellules, c'est-à-dire celles qui sont essentiellement ou exclusivement construites pour des aéronefs militaires, à l'exception des aéronefs indiqués en (i), (ii) et (iii) ci-dessus;

(c) Moteurs à réaction, moteurs à turbopropulsion et moteurs-fusées lorsque ceux-ci constituent la principale source d'énergie motrice. | 11. a) Vollständige Militär-Luftfahrzeuge, ausgenommen
i) alle Flugzeuge für die Ausbildung mit Ausnahme der für den Einsatz bestimmten Flugzeuge, die für die Ausbildung verwendet werden;
ii) Militär-Transportflugzeuge und Verbindungsflugzeuge;
iii) Hubschrauber;

b) Flugzeugzellen, die eigens und ausschließlich für Militär-Luftfahrzeuge mit Ausnahme der unter i, ii und iii genannten bestimmt sind;

c) Strahl-, Propellerturbinen- und Raketen-Triebwerke, sofern sie als Hauptantrieb dienen. |
-

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1971 – Format DIN A 4 – Umfang 320 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 7,— zuzüglich je DM 0,90 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 66 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Auserkennung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM. bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.